

Vorbericht

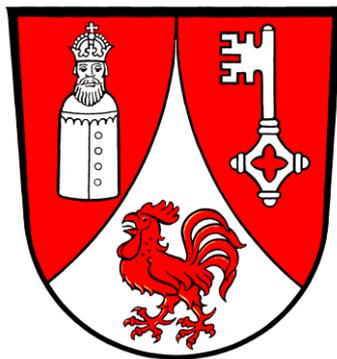
zum Haushaltsplan

der

Gemeinde Hagelstadt

für das Haushaltsjahr

2024



1. Vorbemerkungen

Der Haushaltsplan der Gemeinde Hagelstadt für das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 6.680.500,00 Euro. Gegenüber dem Vorjahr (8.397.900,00 Euro) bedeutet dies eine Verringerung um rd. 20,45 %.

Das Haushaltsvolumen unterteilt sich in den Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.425.600,00 Euro (Vorjahr 4.337.100,00 Euro) und in den Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.254.900,00 Euro (4.060.800,00 Euro im Vorjahr).

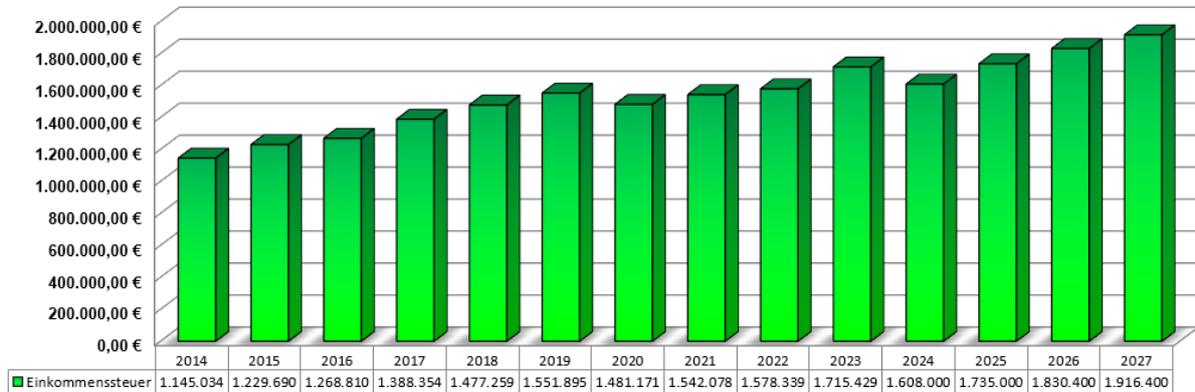
2. Entwicklung der wichtigsten Einnahmen, Ausgaben, Schulden und Rücklagen

2.1. Einnahmen

Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2024 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2023 und dem Rechnungsergebnis 2022.

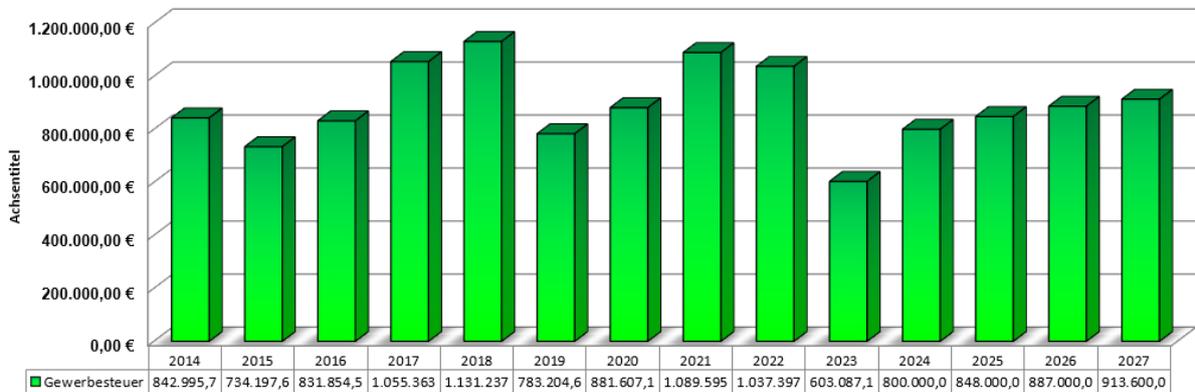
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Einkommensteuer	1.578.339,00 €	1.653.900,00 €	1.608.000,00 €
Gewerbesteuer	1.037.397,72 €	635.000,00 €	800.000,00 €
Kanalbenutzungsgebühren	313.925,70€	350.000,00 €	280.000,00 €
Zuschüsse Betriebskostenförderung BayKiBig	288.714,69 €	333.500,00 €	406.000,00 €
Grundsteuer B	188.773,81 €	189.100,00 €	186.000,00 €
Schlüsselzuweisung	110.604,00 €	74.400,00 €	210.500,00 €
Einkommensteuerersatz	130.702,00 €	130.200,00 €	128.600,00 €
Grundsteuer A	53.908,30 €	53.000,00 €	53.000,00 €
Konzessionsabgabe	42.833,76 €	43.400,00 €	44.300,00 €
Straßenunterhaltszuschuss	43.800 €	43.800 €	43.800 €
Beteiligung an der Umsatzsteuer	96.383,00 €	90.000,00 €	99.900,00 €

Einkommensteuer



Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes vom 09.11.2023 erhält die Gemeinde voraussichtlich einen Einkommensteueranteil von 1.608.000,00 Euro. Gegenüber dem Ansatz 2023 bedeutet dies eine Senkung um rund 45.900,00 Euro (rund 2,78%).

Gewerbsteuer

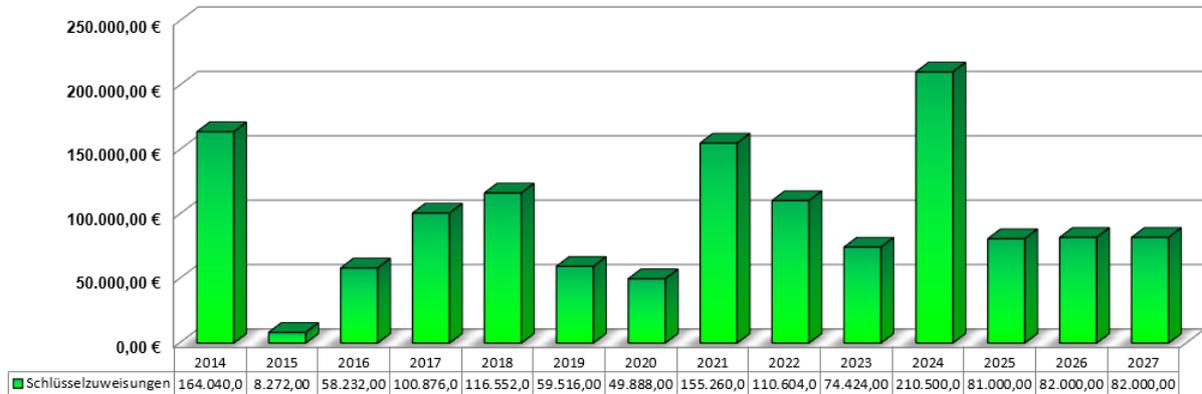


Bei der Gewerbesteuer ergäbe sich nach der Steuerschätzung eine Erhöhung um 4,9 % im Vergleich zum Vorjahr, also ein Ansatz von 632.600,00Euro, das aktuelle Anordnungssoll liegt bei 882.141,05 Euro (Stand 10.05.2024).

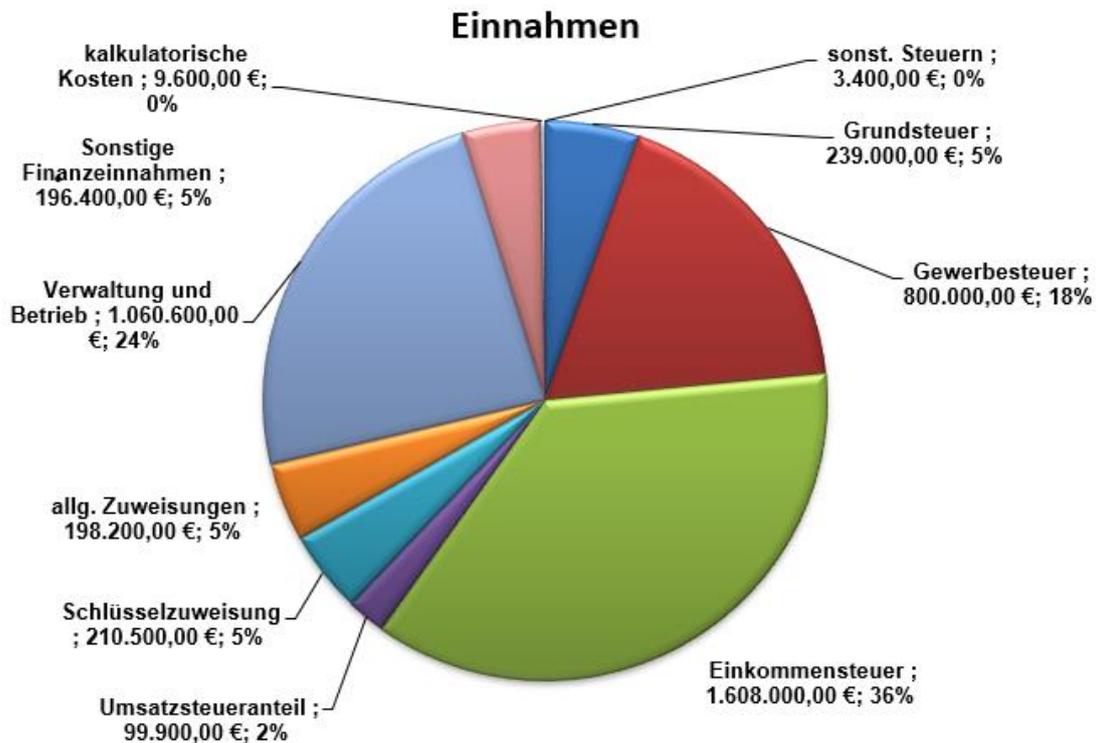
Bei den Kanalbenutzungsgebühren handelt es sich lediglich um einen durchlaufenden Posten, da die Gebühren für das Kommunalunternehmen erhoben werden und aufgrund der Satzungsregelung im Haushalt ausgewiesen werden müssen.

Die Ansätze für die Grundsteuern basieren auf den im Haushalt bereits vorhandenen Soll-Zahlen.

Schlüsselzuweisung



Die Gemeinde erhält im Rahmen des Finanzausgleichs eine Schlüsselzuweisung aus dem allgemeinen Steuerverbund.

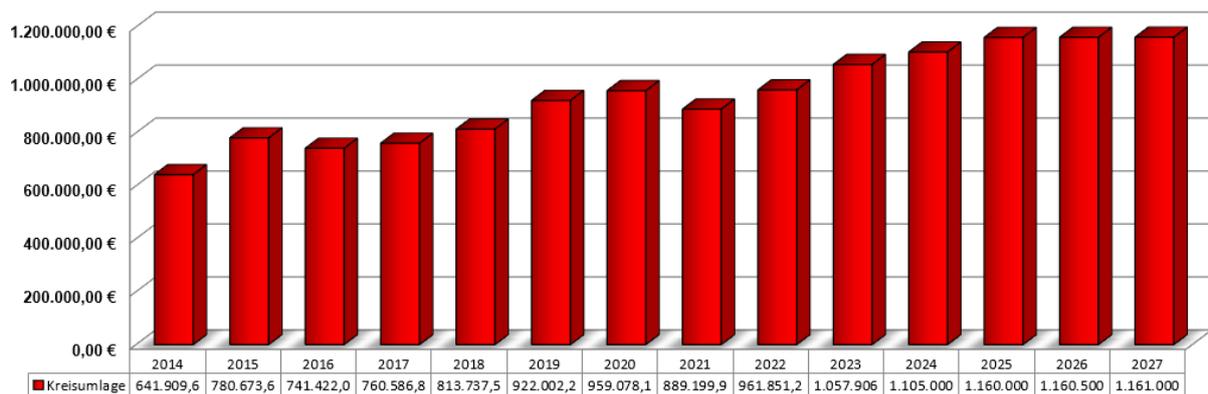


2.2. Ausgaben

Die wichtigsten Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2024 und ihre Entwicklung gegenüber den Vorjahren kann aus der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Kreisumlage	961.851,28 €	1.058.000,00 €	1.105.000,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.067.869,25 €	0,00 €	0,00 €
Erstattung an Kommunalunternehmen - Gebühreneinnahmen	300.000,00 €	385.000,00 €	280.000,00 €
Betriebskostenförderung Kindergarten	481.796,10 €	523.000,00 €	740.000,00 €
Gewerbesteuerumlage	30.145,00 €	79.900,00 €	65.400,00 €
Personalkosten für Angestellte	102.190,71 €	193.600,00 €	165.800,00 €
Straßenunterhalt	19.354,16 €	50.000,00 €	100.000,00 €
Schulverbandsumlage	59.580,55 €	45.300,00 €	61.500,00 €

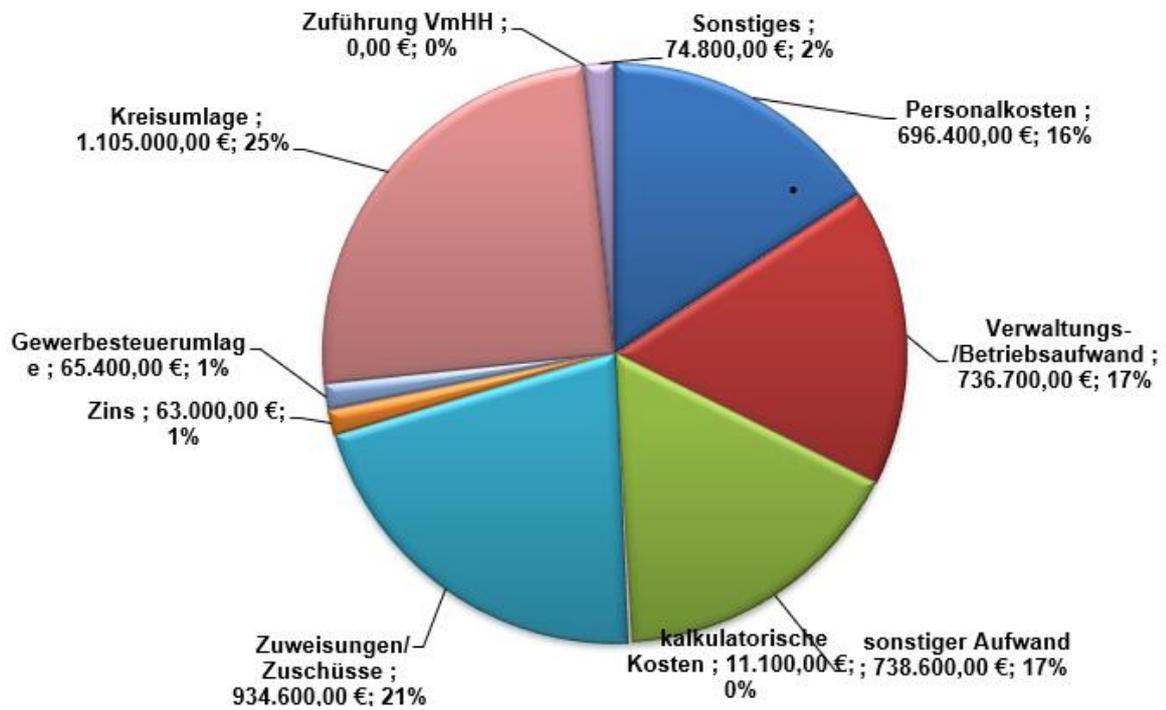
Kreisumlage



Die Kreisumlage ist im Vergleich zum Vorjahresansatz um ca. 47.000,00 € gestiegen, Die Umlagekraft der Gemeinde ist auf 2.540.166 € (Vorjahr: 2.678.245 €) gesunken, allerdings hat sich der Umlagesatz auf 43,5 % (Vorjahr: 39,5 %) erhöht.

Bei der Schulverbandsumlage hat sich die Anzahl der Verbandsschüler 2023 von 18 auf 15 vermindert. Der Umlagebescheid für 2024 liegt noch nicht vor, es wurden die Daten der Besprechung im Schulverband berücksichtigt.

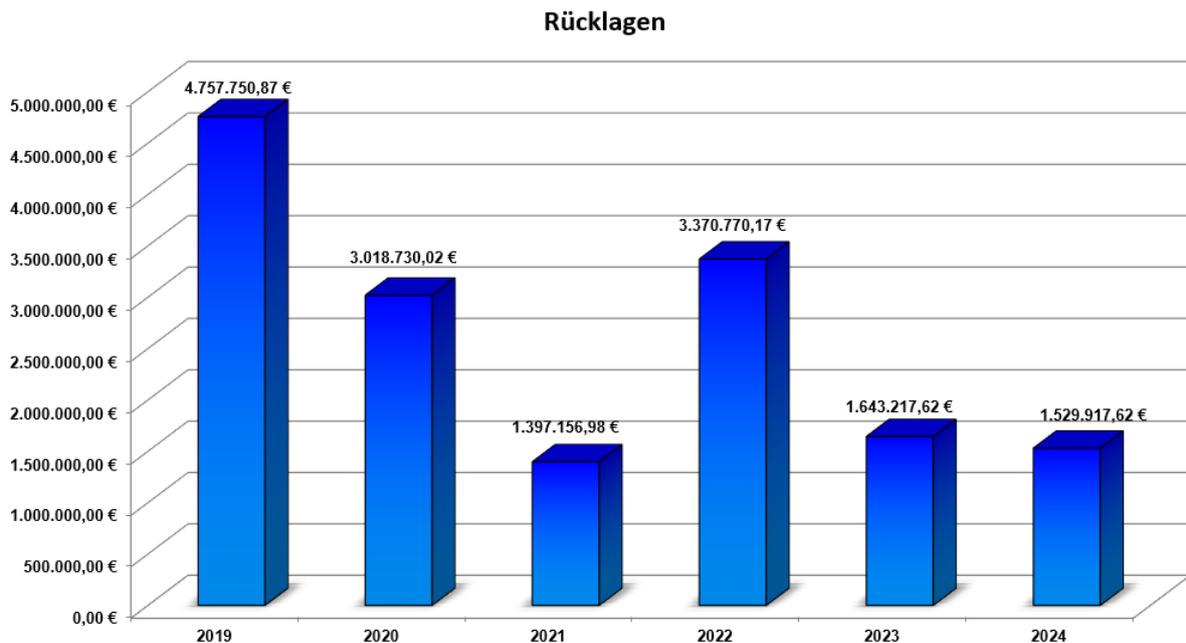
Ausgaben



2.3. Rücklagen

Die Höhe der allgemeinen Rücklage betrug zum 01.01.2023 insgesamt 3.370.770,17 €. Zum 31.12.2023 verringerte sich diese auf 1.643.217,62 €. Im laufenden Haushaltsjahr ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 113.300,00 € vorgesehen, so dass sich die allgemeine Rücklage auf 1.529.917,62 €¹ verringern wird.

Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich die Rücklagen wie folgt entwickelt:



Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV beträgt 43.784,53 €.

2.4. Schulden

Zum Ausgleich des Haushalts ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

Der Schuldenstand verringert sich somit unter Berücksichtigung der laufenden Tilgungsleistungen von 218.000,00 € auf voraussichtlich:

3.334.519,52 €.

Bei einer Einwohnerzahl zum 30.06.2023 von 1961 bedeutet dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von

1.691,79 €.

Zum Vergleich:

Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden betrug zum 31.12.2022 749,00 €/Einwohner².

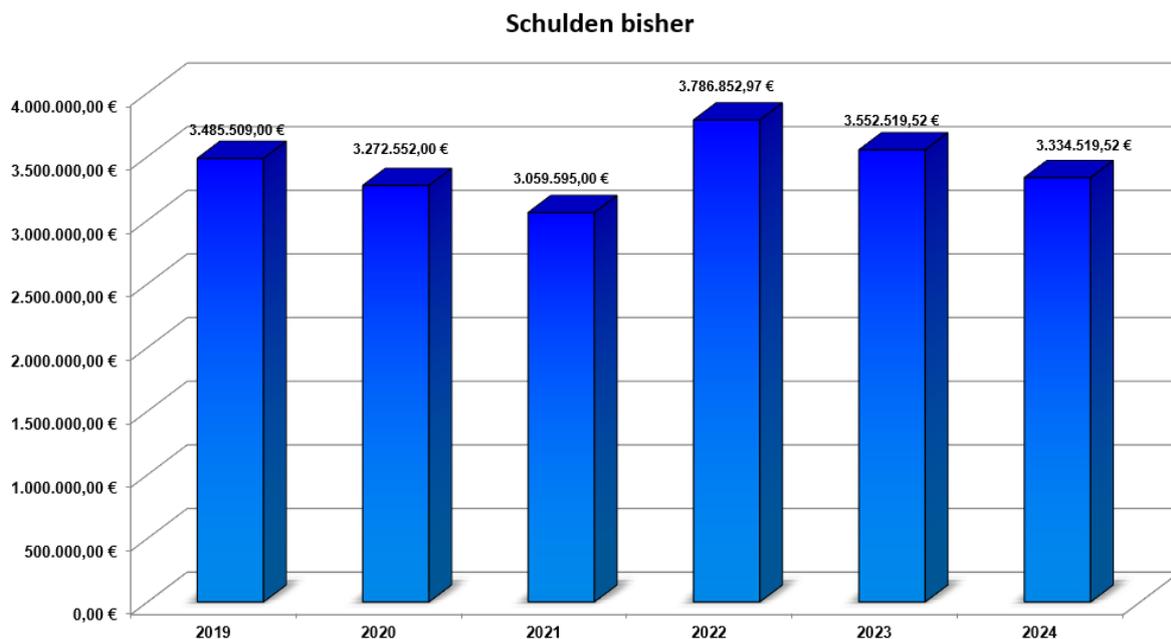
¹ voraussichtlicher Stand

² https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/oeffentliche_haushalte/index.html#link_4

Durch die mittlerweile starke Ausgliederung aus den gemeindlichen Haushalten hat die Aussage der Pro-Kopf-Verschuldung erheblich an Aussagekraft eingebüßt.

Aus diesem Grund wird zum Vergleich die Gesamtverschuldung der Bayerischen Kommunen (Kernhaushalt und Extrahaushalte, Zweckverbände etc. ohne Bürgschaften) herangezogen.

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde zum 31.12.2023 wird voraussichtlich bei 1.814,07 €/Einwohner und damit ca. 1.100 € unter dem Landesdurchschnitt von 2.924 €/Einwohner (Stand: 31.12.2021) liegen³.



³ Statistisches Bundesamt, Statistiken über die Schulden der öffentlichen Haushalte ab 2018 (Fachserie 14 Reihe 5), Wiesbaden); zugrunde gelegte Einwohnerzahlen: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/bevoelkerungsstand/index.html Statistische Berichte A1210C Einwohnerzahlen der Gemeinde, Kreise und Regierungsbezirke

3. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts müssen durch die laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushalts gedeckt werden. Darüber hinaus sollen Überschüsse erwirtschaftet werden, um Investitionen im Vermögenshaushalt damit finanzieren zu können. Außerdem muss die Mindestzuführung erreicht werden. Das heißt, dass die Tilgungen aus den laufenden Einnahmen erwirtschaftet werden müssen. Diese Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Gemeinde die dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen kann.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungsleistungen des Vermögenshaushalts, bereinigt um Schuldendienstbeihilfen, Rücklagenentnahmen und Ersatzdeckungsmittel bestritten werden können, § 22 KommHV. Die Mindestzuführung beträgt damit 91.500,00 €.

Im Haushaltsjahr 2024 ergibt sich voraussichtlich eine Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt in Höhe von 80.200,00 €.

Die Mindestzuführung ist somit nicht erreicht, die Einnahmen des Verwaltungshaushalts reichen nicht zur Deckung der Ausgaben aus.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist im Planungszeitraum noch gegeben.

4. Höchstbetrag der Kassenkredite

Eine Genehmigungspflicht für den Höchstbetrag der Kassenkredite besteht nicht. Allerdings soll dieser ein Sechstel der Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht übersteigen. Deshalb wird der Höchstbetrag des Kassenkredites auf 570.000,00 € festgesetzt.

5. Verpflichtungsermächtigungen

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 440.000,00 € festgesetzt.

Diese ist für folgende Maßnahme vorgesehen:

Feuerwehrauto Gailsbach	240.000,00 €
GVS Langenerling-Alteglöfshaus	200.000,00 €

6. Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen

6.1. im Haushaltsjahr

Wegen der im Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf das beiliegende Investitionsprogramm verwiesen, in dem auch die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen enthalten ist.

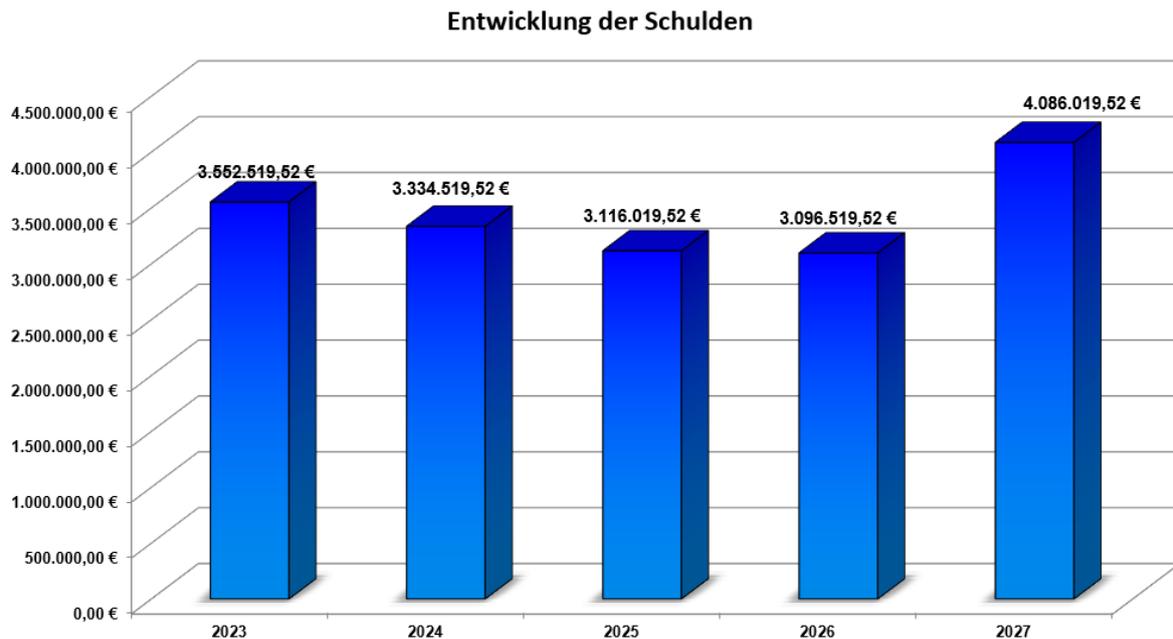
Geprägt wird der Vermögenshaushalt von folgenden Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen:

- Umbau und Erweiterung der Grundschule offene Ganztagschule 820.000,00 €
- Zuwendungen FAG für den Umbau und die Erweiterung der Grundschule offene Ganztagschule 430.000,00 €

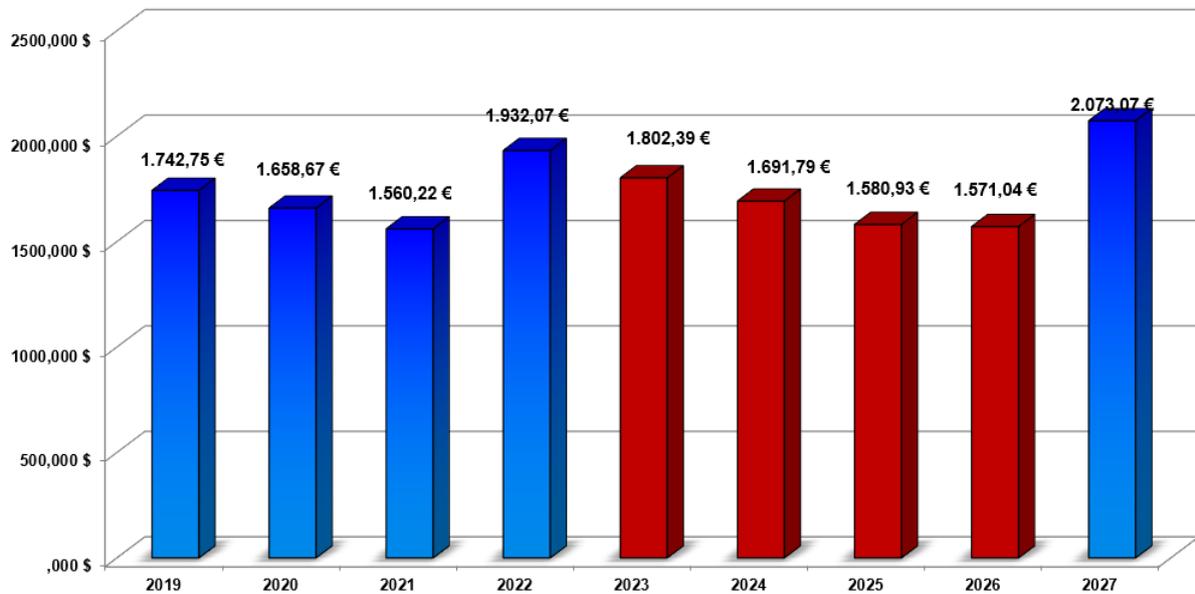
6.2. Entwicklung der Schulden

Aufgrund der vorliegenden Finanzplanung wird in den nachfolgenden Haushaltsjahren voraussichtlich eine Neuverschuldung notwendig sein.

Eine Kreditaufnahme von 200.000,00 € in 2026 und 1.200.000,00 € in 2027 ist geplant.



ProKopf Verschuldung



Bei der derzeitigen Einwohnerzahl von 1961 würde dies eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von

1.671,79 Euro/Einwohner

bedeuten.

In der Finanzplanung sind zudem keine Aufnahme von Inneren Darlehen von Sonderrücklagen vorgesehen.

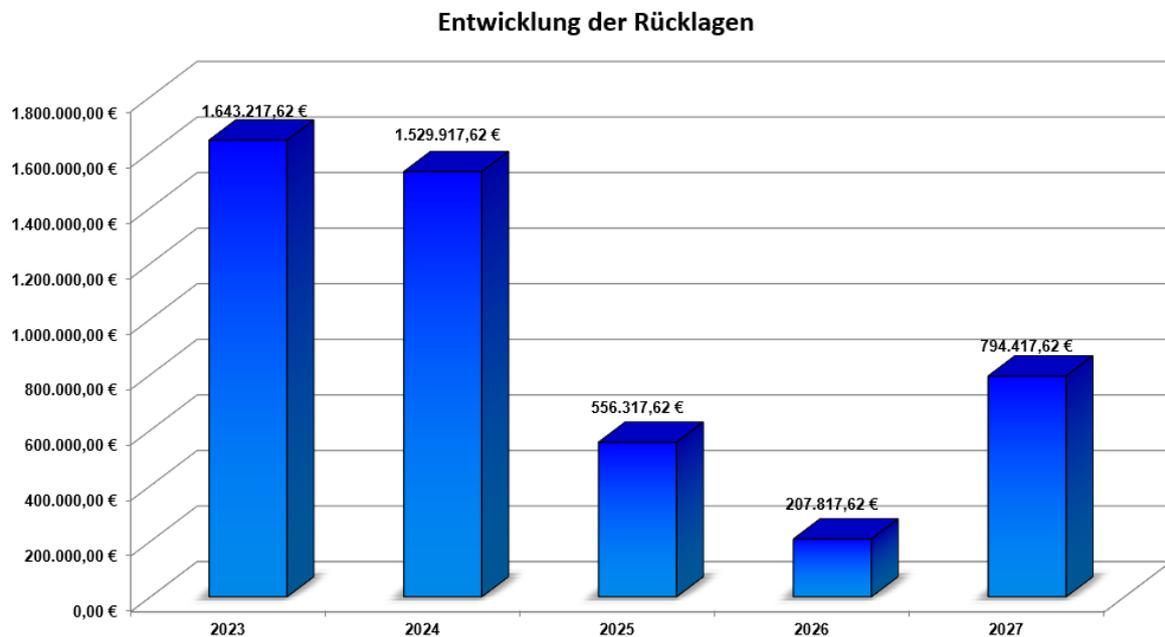
Unter zusätzlicher Berücksichtigung des aktuellen Schuldenstands des Schulverbands ergäbe sich einen Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung von 1.814,07€.

Weitere noch nicht im Finanzplan enthaltene Investitionen stehen in der Gemeinde bereits an, beispielsweise Straßen in den älteren Baugebieten. Auch die Mehrzweckhalle ist insbesondere im Bereich der sanitären Anlagen in keinem guten Zustand.

Zusammenfassend wird über die künftigen Ausgaben mit großem Bedacht zu entscheiden sein und man sich im Wesentlichen auf Pflichtaufgaben beschränken müssen.

6.3. Entwicklung der Rücklagen

Im Finanzplanungszeitraum wird sich die allgemeine Rücklage voraussichtlich wie folgt entwickeln:



6.4. Entwicklung der Zuführung

Im Finanzplanungszeitraum wird sich die tatsächliche Zuführung voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Die Mindestzuführung konnte im Jahr 2024 nicht erreicht werden.

Die Mindestzuführung kann im Planungszeitraum bereits ab 2025 wieder erreicht werden.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist im Planungszeitraum noch gegeben.

Hagelstadt, den 16.05.2024

Obermeier
Kämmerin